

# **Personalvorsorge- und Organisationsreglement**

## **Anhang 1**

**Grenzwerte und versicherungstechnische Werte  
gültig ab 1. Januar 2018**



Der Stiftungsrat aktualisiert diesen Anhang periodisch. Die aktuelle Version kann jeweils bei der Stiftung bezogen werden.

## 1. Grenzbeträge

1.1. Eintrittsschwelle gemäss BVG	CHF	21'150
1.2. Koordinationsabzug gemäss BVG	CHF	24'675
1.3. BVG-Lohnobergrenze	CHF	84'600
1.4. BVG-Obergrenze des koordinierten Lohns	CHF	59'925
1.5. BVG-Untergrenze des koordinierten Lohns	CHF	3'525
1.6. UVG-Lohnmaximum	CHF	148'200

## 2. Lohnmaxima

2.1. Maximal versicherbarer Lohn (Risiko)	CHF	250'000
2.2. Maximal versicherbarer Lohn (Sparen)	CHF	846'000
2.3. Gesetzliches Lohnmaximum	CHF	846'000
2.4. Die maximal versicherbaren Löhne können pro Vorsorgeplan variieren.		

## 3. Umwandlungssätze für die Altersrenten

3.1. Für das BVG-Obligatorium kommen zur Berechnung der Altersrenten die folgenden Umwandlungssätze zur Anwendung:

### Männer (Obligatorium)

Männer Alter	Jahrgang	
	1948	ab 1949
58	5.45%	5.40%
59	5.65%	5.60%
60	5.85%	5.80%
61	6.05%	6.00%
62	6.25%	6.20%
63	6.45%	6.40%
64	6.65%	6.60%
65	6.85%	6.80%
66	6.95%	6.90%
67	7.05%	7.00%
68	7.15%	7.10%
69	7.30%	7.25%
70	7.45%	7.40%

**Frauen (Obligatorium)**

<b>Frauen</b>	<b>Jahrgang</b>
<b>Alter</b>	<b>ab 1949</b>
58	5.60%
59	5.80%
60	6.00%
61	6.20%
62	6.40%
63	6.60%
64	6.80%
65	6.90%
66	7.00%
67	7.10%
68	7.25%
69	7.40%

- 3.2. Der Umwandlungssatz wird dem Alter entsprechend auf Monate genau interpoliert. Gesetzliche und tarifliche Änderungen bleiben vorbehalten.
- 3.3. Für das Überobligatorium kommen zur Berechnung der Altersrenten die folgenden Umwandlungssätze zur Anwendung:

**Männer und Frauen (Überobligatorium)**

<b>Männer</b>		<b>Frauen</b>	
<b>Alter</b>		<b>Alter</b>	
58	4.45%	58	4.60%
59	4.60%	59	4.75%
60	4.75%	60	4.90%
61	4.90%	61	5.05%
62	5.05%	62	5.20%
63	5.20%	63	5.40%
64	5.40%	64	5.60%
65	5.60%	65	5.70%
66	5.70%	66	5.85%
67	5.85%	67	6.05%
68	6.05%	68	6.25%
69	6.25%	69	6.40%
70	6.40%		

- 3.4. Der Umwandlungssatz wird dem Alter entsprechend auf Monate genau interpoliert. Im Vorsorgeplan können für das Überobligatorium abweichende Umwandlungssätze definiert sein. Gesetzliche und tarifliche Änderungen bleiben vorbehalten.

#### 4. Ordentliches Pensionierungsalter

- 4.1. Das ordentliche Pensionierungsalter beträgt für die Frauen 64 Jahre und für die Männer 65 Jahre. Im Vorsorgeplan können andere ordentliche Pensionierungsalter festgelegt werden. Das ordentliche Pensionierungsalter muss zwingend zwischen 58 Jahren und 70 Jahren liegen.

#### 5. Vorzeitige und aufgeschobene Pensionierung

- 5.1. Eine vorzeitige Pensionierung ist frühestens im Alter 58 möglich. Eine Pensionierung kann längstens bis zum Alter 70 (Männer) bzw. 69 (Frauen) aufgeschoben werden.

#### 6. Teilpensionierung

- 6.1. Eine Teilpensionierung ist im Einverständnis mit dem Arbeitgeber möglich. Dabei kann die versicherte Person die Altersleistung abgestuft in bis zu 3 Schritten beziehen. Pro Schritt muss eine Teilpensionierung mindestens zu 20 % eines Vollzeitpensums erfolgen, wobei ein Beschäftigungsgrad von mindestens 20 % eines Vollzeitpensums verbleiben muss. Folglich ist eine Teilpensionierung für Personen mit einem Beschäftigungsgrad von weniger als 40 % eines Vollzeitpensums nicht möglich. Im dritten Schritt oder wenn der verbleibende AHV-Jahreslohn unter die im Vorsorgeplan festgelegte Eintrittsschwelle fällt, muss eine vollständige Pensionierung erfolgen.
- 6.2. Der Anspruch auf Altersleistungen aus der Teilpensionierung richtet sich nach dem durch die Teilpensionierung wegfallenden Beschäftigungsgrad. Dabei darf pro Schritt der Anteil der bezogenen Altersleistung nicht höher sein als der Anteil der Lohnreduktion. Pro Kalenderjahr sind maximal 2 Schritte möglich und jede für die Teilpensionierung massgebende Beschäftigungsgrad- bzw. Lohnreduktion muss mindestens 3 Monate andauern. Spätere Erhöhungen des Beschäftigungsgrads erheben keinen Anspruch auf Rückabwicklung der Teilpensionierung.
- 6.3. **Beispiel**  
Eine versicherte Person arbeitet mit einem Beschäftigungsgrad von 80 % und bezieht einen AHV-Jahreslohn von CHF 80'000. Zu einem bestimmten Zeitpunkt (zwischen Alter 58 und 70) reduziert sie den Beschäftigungsgrad auf 60 %, woraus sie infolge Teilpensionierung einen Anteil von 25 % der Altersleistung beziehen kann. Folglich muss nach diesem Teilpensionierungsschritt der verbleibende AHV-Jahreslohn gleich oder tiefer CHF 60'000 sein, andernfalls wird der Anspruch auf Altersleistung entsprechend dem Anteil der Lohnreduktion angepasst.

#### 7. Kürzung der Altersrente bei höheren anwartschaftlichen Ehegatten-/Lebenspartnerrenten

- 7.1. In der Regel beträgt die anwartschaftliche Ehegatten-/Lebenspartnerrente bei einem Altersrentner 60 % der laufenden Rente. Auf Wunsch des Versicherten kann die Anwartschaft auf 80 % oder 100 % der laufenden Rente erhöht werden. In diesem Fall fällt die laufende Altersrente entsprechend tiefer aus. Falls ein Versicherter eine höhere Anwartschaft wünscht, so muss er dies der Stiftung vor der ersten Rentenzahlung mitteilen. Eine höhere Anwartschaft wird mit einer versicherungstechnischen Kürzung der Altersrente finanziert.

7.2. *Versicherter im Alter 65 (Mann) bzw. 64 (Frau)*

Falls die Anwartschaft auf 80 % erhöht wird, wird die laufende Altersrente um 10 % gekürzt. Eine Anwartschaft von 100 % hat eine Kürzung der laufenden Rente um 20 % zur Folge.

7.3. **Beispiel**

Ausgehend von einer Altersrente von CHF 10'000 können folgende Varianten gewählt werden:

*Anwartschaft von 60 %*

Die Altersrente beträgt CHF 10'000; die anwartschaftliche Ehegatten-/Lebenspartnerrente CHF 6'000.

*Anwartschaft von 80 %*

Die Altersrente beträgt CHF 9'000; die anwartschaftliche Ehegatten-/Lebenspartnerrente CHF 7'200.

*Anwartschaft von 100 %*

Die Altersrente beträgt CHF 8'000; die anwartschaftliche Ehegatten-/Lebenspartnerrente CHF 8'000.

## 8. Kürzung der Altersrente bei Bezug einer AHV-Überbrückungsrente

8.1. Die Kürzung der Altersrente wird errechnet, indem die Summe der mutmasslich bis zum AHV-Alter bezogenen Überbrückungsrenten (ohne Berücksichtigung von Zinsen) mit den Umwandlungssätzen multipliziert wird, welche der vorzeitigen Pensionierung zugrunde gelegt werden. Die Summe der mutmasslich bis zum AHV-Alter bezogenen Überbrückungsrenten wird dabei proportional auf die obligatorische und überobligatorische Altersguthaben aufgeteilt.

### 8.2. *Beispiel*

Pensionierung eines männlichen Versicherten mit Jahrgang 1958 im Jahre 2018 (= Pensionierung im Alter 60), Bezug einer AHV-Überbrückungsrente von CHF 28'200.

Obligatorisches Altersguthaben = CHF 400'000;

Altersrente = 5.80 % x CHF 400'000 = CHF 23'200

Überobligatorisches Altersguthaben = CHF 200'000;

Altersrente = 4.75 % x CHF 200'000 = CHF 9'500

**Total** CHF 32'700

Verhältnis Obligatorium/Überobligatorium = 2:1 (bzw. CHF 400'000 zu CHF 200'000)

Summe der AHV-Überbrückungsrenten = 5 x CHF 28'200 = CHF 141'000

Anteil Obligatorium = CHF 94'000

Anteil Überobligatorium = CHF 47'000

**Total** CHF 141'000

Renten Kürzung Obligatorium = 5.80 % x CHF 94'000 = CHF 5'452

Renten Kürzung Überobligatorium = 4.75 % x CHF 47'000 = CHF 2'232

**Renten Kürzung Total** CHF 7'684

### **Jährliche Leistungen ab Alter 60**

AHV-Überbrückungsrente (= Zeitrente bis Alter 65) CHF 28'200

Gekürzte Altersrente (lebenslänglich) CHF 25'016 (= 32'700 – 7'684)

8.3. Stirbt der Bezüger einer AHV-Überbrückungsrente vor Erreichen des Alters 65, so wird die AHV-Überbrückungsrente bis zu dem Zeitpunkt an rentenberechtigte Hinterbliebene ausgerichtet, in dem der verstorbene Versicherte das Alter 65 erreicht hätte. Ein rentenberechtigter Hinterbliebener ist eine Person, die im Falle des Todes des Versicherten eine Ehegatten-/Lebenspartner- oder Waisenrente erhält. Für Frauen gilt die Regelung sinngemäss mit ordentlichem Pensionierungsalter 64.

## 9. Versicherungstechnische Parameter für den Einkauf von Beitragsjahren und Lohnerhöhungen

9.1. Der Einkauf von fehlenden Beitragsjahren hängt vom individuellen Vorsorgeplan ab. Bei der Berechnung der zulässigen Einkaufssumme wird in der Regel ein Zinssatz von 2 % verwendet. Im Vorsorgeplan kann auch ein tieferer Zinssatz festgelegt sein.

## 10. Versicherungstechnische Parameter für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung

10.1. Der Einkauf in die vorzeitige Pensionierung hängt vom individuellen Vorsorgeplan ab. Bei der Berechnung der zulässigen Einkaufssumme wird in der Regel ein Zinssatz von 2 % verwendet. Im Vorsorgeplan kann auch ein tieferer Zinssatz festgelegt sein.

## 11. Wertschwankungsreserve

11.1. Die Wertschwankungsreserve ist im Anlagereglement geregelt.

## 12. Verwendung von Überschusszahlungen aus Versicherungsverträgen

- 12.1. Allfällige Überschussvergütungen von Versicherungen werden den freien Mitteln der einzelnen Vorsorgewerke zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt durch den jährlichen Gewinn-Verteilbetrag, welcher anteilmässig (proportional) aufgrund des durchschnittlich investierten Kapitals den einzelnen Vorsorgewerken gutgeschrieben wird.

## 13. Verwendung von Zuschüssen des Sicherheitsfonds BVG bei ungünstiger Altersstruktur

- 13.1. Allfällige Zuschüsse des SIFO bei ungünstiger Altersstruktur gemäss Art. 58 BVG werden der Wertschwankungsreserve bzw. den freien Mitteln des anspruchsberechtigten Vorsorgewerks gutgeschrieben.

## 14. Bildung der versicherungstechnischen Rückstellungen

### 14.1. Grundsätze

Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen müssen bis zur definierten Sollgrösse gebildet werden. Aufgrund unvorhergesehener oder besonderer Ereignisse (z. B. Teil- oder Gesamtliquidation, Veränderung der versicherungstechnischen Parameter etc.) kann die Stiftung gemäss schriftlich begründeter Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge und unter Beachtung anerkannter Grundsätze zusätzliche Rückstellungen bilden, bestehende Rückstellungen ganz oder teilweise auflösen oder unter ihrer Sollgrösse dotieren bzw. Rückstellungen stufenweise aufbauen.

### 14.2. Rückstellung für Zunahme der Lebenserwartung Rentner

Die stetig zunehmende Lebenserwartung wird im verwendeten versicherungstechnischen Tarif nur alle 5 Jahre den neusten Gegebenheiten angepasst. Diese Rückstellung gleicht die Zunahme jährlich aus.

### 14.3. Rückstellung für Schwankungen im Risikoverlauf bei Rentnerbeständen

Je kleiner ein Rentnerbestand ist, desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit, dass die effektive Lebenserwartung von der statistisch erwarteten abweicht. Um den Abweichungen vom erwarteten statistischen Mittelwert, die zu einer Belastung der Stiftung führen können, Rechnung zu tragen, wird eine Rückstellung für Schwankungen im Risikoverlauf Rentner nach folgender Formel gebildet:

$$\text{Rückstellung} = \frac{0.5 \times \text{Rentendeckungskapital}}{\sqrt{\text{Anzahl Rentner}}}$$

Kinderrenten sowie Überbrückungsrenten werden dabei nicht berücksichtigt.

### 14.4. Solvabilitätsreserve

Diese Reserve dient zur Abdeckung der voraussichtlichen Kosten pender Invalideitätsfälle.

### 14.5. Rückstellung für Versicherungsrisiken

Diese Rückstellung gleicht zukünftige Schwankungen der Schadensbelastung in der Risikoversicherung (Tod und Invalidität) aus.

### 14.6. Rückstellung für Pensionierungsverluste

Liegen die reglementarischen Umwandlungssätze der Stiftung über dem versicherungstechnisch korrekten Umwandlungssatz, welcher von den versicherungstechnischen Parametern der Stiftung abhängt, entstehen beim Rentenbezug Pensionierungsverluste, für die eine Rückstellung gebildet wird.

Die Sollgrösse der Rückstellung berechnet sich jährlich für alle aktiven Versicherten und Invalidenrentenbezüger ab dem frühestmöglichen Rücktrittsalter nach folgenden Grundsätzen: Der versicherungstechnische Pensionierungsverlust auf den projizierten ordentlichen Altersrenten wird kapitalisiert und auf den entsprechenden Jahresabschluss diskontiert. In die Berechnung kann eine Kapitalbezugsquote der Altersleistungen sowie eine Austrittswahrscheinlichkeit im Versichertenbestand einbezogen werden. Diese Werte ergeben sich aus Erfahrungswerten der Bestandesentwicklung der Stiftung der letzten Jahre und werden jährlich unter Einbezug des Experten für berufliche Vorsorge festgelegt. Sie müssen im Anhang der Jahresrechnung ausgewiesen werden.

**14.7. Rückstellung Senkung technischer Zinssatz**

Diese Rückstellung wird gebildet, um bei einer allfälligen Reduktion des technischen Zinssatzes die Erhöhung des Deckungskapitals der Rentenbezüger aufzufangen. Die Höhe der Rückstellung wird periodisch durch den Experten für berufliche Vorsorge anhand eines versicherungstechnischen Gutachtens berechnet und festgelegt.

**14.8. Fortbestandsinteressen**

Resultiert aufgrund einer Teil- oder Gesamtliquidation eine wesentliche Strukturveränderung im bei der Stiftung verbleibenden Bestand und erachtet es der Experte für berufliche Vorsorge als notwendig, erhöhte oder zusätzliche technische Rückstellungen zu bilden, können die vorstehend aufgeführten versicherungstechnischen Rückstellungen erhöht oder gegebenenfalls eine zusätzliche versicherungstechnische Rückstellung gebildet werden.

**15. Bildung von Rentnerpools**

15.1. Damit bei einer Überdeckung die freien Mittel des Rentnerpools durch Neurentner nicht laufend verwässert werden und der Rentnerpool dadurch keine ausreichenden Wertschwankungsreserven bilden kann, um freiwillige Rentenerhöhungen zu gewähren, werden geschlossene Rentnerpools gebildet. Diese erlauben keine oder nur in speziellen Fällen einen Neuzugang von Rentnern. Durch die Bildung von Rentnerpools sollen Anlageschwankungen, nicht aber versicherungstechnische Schwankungen, ausgeglichen werden.

15.2. Es werden Mehrjahrespools geschaffen. Es werden jeweilige Mehrjahresintervalle geschaffen, zu denen alle Rentner gezählt werden, deren Rente in diesem Zeitraum beginnt. Die Mehrjahrespools sind geschlossen, es werden nach Verstreichen des Zeitraums keine weiteren Rentner in diese Pools aufgenommen. Der Stiftungsrat beschliesst auf Antrag des Geschäftsführers jeweils die Schliessung des aktuell offenen Pools.

15.3. Als Abweichung zu dieser Regel gelten Rentnerbestände, die bei Neuverträgen übernommen werden. Üblicherweise beträgt der Deckungsgrad bei Rentnern von Neukunden immer 100 %. Sofern der Deckungsgrad des aktuell offenen allgemeinen Rentnerpools weniger als 100 % beträgt, werden die Rentner von Neukunden in diesen aktuell offenen allgemeinen Rentnerpool übertragen. Liegt der Deckungsgrad des aktuell offenen allgemeinen Rentnerpools über 100 % und besteht zwischen ihm und den Rentnern der Neukunden eine Deckungsgradabweichung von mehr als 5 %-Punkte, so wird für die Rentner der Neukunden ein eigener Rentnerpool geschaffen, sofern es sich um mindestens 5 Rentner handelt. In allen anderen Fällen werden sie in den aktuell offenen allgemeinen Rentnerpool integriert.

15.4. Als weitere Abweichung zu dieser Regel gelten grosse Rentenbestände ab 30 Rentnern, die bei Neuverträgen übernommen werden. Sie gelten als eigene Rentnerpools. Diesem Fall gleichgestellt sind neue Verträge von Firmen, die wirtschaftlich, politisch oder aus einer früheren gemeinsamen Vorsorgeeinrichtung zusammengehören. Diese Art von Pools ist offen, d. h. nachfolgende Neurentner der zugeordneten Verträge werden automatisch diesem Pool zugeordnet.

15.5. Den Wertschwankungsreserven der Rentnerpools werden die spezifischen Gutschriften und Belastungen wie folgt zugeteilt:

- Umbuchungen infolge schlechtem Schadenverlauf (gemäss Verteiltool) werden immer proportional gemäss Deckungskapital den Rentnerpools zugeteilt. Hat eine Firma mit schlechtem Schadenverlauf einen eigenen Rentnerpool, so wird die Umbuchung diesem Rentnerpool gutgeschrieben.
- Die Verwaltungskosten (CHF 290 je Rentner) werden proportional nach Anzahl Köpfen auf die Rentnerpools verteilt.
- Die Prämien Sicherheitsfonds BVG werden proportional nach Anzahl Köpfen auf die Rentnerpools verteilt.
- Die Verteilung des Nettoerfolgs der Rentner (Verteiltool) erfolgt proportional zum Deckungskapital der Pools.
- Die versicherungstechnischen Risiken (z. B. Absterbegewinne oder -verluste, etc.) fliessen in den Nettoerfolg der Gesamtstiftung (Verteiltool).

Der Stiftungsrat kann in Abhängigkeit des Jahresergebnisses von den vorstehenden Zuteilungen abweichen. Auch bei einer abweichenden Zuteilung sind alle Rentnerpools gleich zu behandeln.

**16. Verzinsung der Altersguthaben**

16.1. Zinssatz für die BVG-Altersguthaben		1.00 %
16.2. Zinssatz für die überobligatorischen Altersguthaben		1.00 %
16.3. Zinssatz nach Austritt (BVG-Mindestzins)		1.00 %
16.4. Verzugszins gemäss FZG		2.00 %

**17. Zinssätze für die Verzinsung der Nebenkonti**

17.1. Arbeitgeberbeitragsreserve		0.00 %
17.2. Sondermassnahmen		0.00 %
17.3. Wertschwankungsreserve	Soll	0.00 %
17.4. Wertschwankungsreserve	Haben	0.00 %
17.5. Freie Mittel		0.00 %

**18. Inkrafttreten**

18.1. Dieser Anhang 1 tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft. Er wurde vom Stiftungsrat am 11. Dezember 2017 genehmigt.